

Immer wieder sorgen Gegenstände in Treppenraum und Hausflur für Ärger. Obwohl diese Flächen sogenannte Gemeinschaftsflächen darstellen und von allen Mietern und Wohnungseigentümern genutzt werden dürfen, gibt es gewisse Einschränkungen in der bestimmungsgemäßen Nutzung. Treppenräume und Flure erfüllen nicht nur den Zweck, dass die Bewohner zu ihren Wohnungen gelangen können: **Der Treppenraum ist auch der erste Flucht- und Rettungsweg.** 

Aufgrund dieses Sicherheitsaspektes werden bei der Neuerrichtung von Gebäuden hohe bauliche Anforderungen an die Rettungswege gestellt, wie beispielsweise die Vermeidung von brennbaren Baustoffen, der Einbau von Rauchschutztüren oder die Einhaltung bestimmter Flurlängen und –breiten. Ein klares Verbot zur Verwendung von Schuhschränken, Bilder mit Plastikrahmen, Blumenkübeln und Schirmständern in Treppenhäusern gibt es aber in der Bauordnung nicht. Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter müssen dann auf dem Gerichtsweg (beispielsweise vor dem Amtsgericht) ausgetragen werden.

Eine allgemeingehaltene, aber doch sehr grundlegende Aussage zur Brandsicherheit von Gebäuden finden Sie im §15 (1) der Landesbauordnung RLP:

(1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Daraus lässt sich ableiten, dass Fluchtwege frei sein müssen. Denn bei einem Feuer müssen die Bewohner so schnell wie möglich und ungehindert ins Freie kommen. Gleichzeitig nutzt die Feuerwehr oder der Rettungsdienst denselben Weg, um ins Gebäude zu gelangen. Dementsprechend können beispielsweise ungünstig platzierte Schuhregale, Garderoben mit Kleidung oder Vasen mit Trockenblumen ein Treppenhaus als Fluchtweg in einer Notsituation unbenutzbar machen. Solche Gegenstände lassen sich auch sehr leicht entzünden und verqualmen dabei den Fluchtweg mit giftigem Rauch.

Γ	۱i۵	Felia	rwehr	Main <sub>z</sub>	rät	dach	alh.
Ι.	,,,	16116		walli.	ומו	นะวบ	all)

□ Flucht- und Rettungswege sind vom brennbaren Stolperfallen freizuhalten. Schon aus Gründen des Eigenschutzes sollte es im eigenen Interesse der Bewohner liegen, selbstständig auf freie Zugänge zu achten, um im Brandfall das Haus sicher und zügig verlassen zu können.

- ☐ Kinderwagen, Gehhilfen, Rollatoren und Rollstühle dürfen im Treppenraum abgestellt werden (vgl. Urteil vom 15.09.2009, Landgericht Berlin AZ: 63 S 487/08). Das gilt aber nur für diese Fortbewegungsmittel und sofern diese den Fluchtweg nicht einengen oder gar am Treppengeländer zum Diebstahlschutz angekettet werden. ☐ Türen zu Kellerbereichen, z.B. zur Garage, Heiz- oder Technikräumen dürfen nicht dauerhaft verkeilt oder anderweitig offengehalten werden, da sie im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch in den Treppenraum verhindern sollen. ☐ Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern dürfen – vor allem auch nachts - nicht abgeschlossen sein. Haustüren sind Bestandteil des Flucht- und Rettungsweges und müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein. Eine Lösung stellen dabei sogenannte Notausgangsverschlüsse (nach DIN EN 179) dar. Die Tür kann durch dieses Schloss nach außen, auch versicherungsrechtlich, abgeschlossen werden, von innen ist sie aber trotzdem jederzeit und ohne Schlüssel öffenbar. Bitte beachten Sie bei der Nachrüstung die Zulassungsbestimmungen sowie die Montagehinweise des Herstellers. ☐ In Rheinland-Pfalz besteht seit 2003 eine Rauchwarnmelderpflicht, allerdings nur für Wohnungen. Zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Treppenhäusern oder anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen gibt es keine generelle Verpflichtung für den Eigentümer von Mehrfamilienhäusern. Die Montage kann aber aus den o.g. Gründen sinnvoll sein. ☐ Bitte beachten Sie auch Ihre Hausordnung. Der Vermieter trägt eine Verkehrssicherungspflicht für die Gemeinschaftsflächen und ist demnach berechtigt, Regeln für die bestimmungsgemäße Nutzung der Treppenräume und Flure aufzustellen. ☐ Achten Sie auf das richtige Verhalten im Brandfall:
  - Unternehmen Sie nur Löschversuche, wenn es ohne Eigengefährdung möglich ist.
  - Schließen Sie die Türe zum Zimmer bzw. Wohnung, in der es brennt.
  - Schließen Sie nach Verlassen der Wohnung auch die Türe zum Treppenhaus.
  - Sollte der Treppenraum bereits zu stark verqualmt sein, bleiben Sie in der Wohnung und machen Sie sich am Fenster lautstark bemerkbar.
  - Rufen Sie die Feuerwehr 🗆 Notruf 112 wählen.
  - Warnen Sie auch Ihre Nachbarn.
  - Warten Sie wenn möglich vor dem Haus auf die Feuerwehr und weisen Sie die Einsatzkräfte ein.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

## **Feuerwehr Mainz**

Kontakt: Abteilung 37.04 - Vorbeugender Brandschutz

Feuerwache 2

Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz

oder

Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4550 Fax: 06131 12-4502

E-Mail: Allgemein: vb.feuerwehr@stadt.mainz.de

Feuerwehrpläne: <u>feuerwehrplan.feuerwehr@stadt.mainz.de</u> Brandmeldeanlage: <u>bma.feuerwehr@stadt.mainz.de</u>